

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

8C\_200/2012 {T 0/2}

Urteil vom 26. April 2012  
I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Ursprung, Präsident,  
Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte  
V. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Beratungsstelle für Ausländer M. Milovanovic,  
Beschwerdeführerin,

gegen

Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich,  
Brunngasse 6, 8400 Winterthur,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand  
Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich  
vom 20. Januar 2012.

Nach Einsicht  
in die Beschwerde vom 1. März 2012 gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des  
Kantons Zürich vom 20. Januar 2012,  
in Erwägung,  
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren  
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern  
der angefochtene Akt Recht verletzt,  
dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen klar erkennbar nicht genügt, da  
sämtlichen Ausführungen nicht ansatzweise entnommen werden kann, inwiefern die  
Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG offensichtlich unrichtig und die darauf  
beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen (vgl. auch diverse den Rechtsvertreter der  
Beschwerdeführerin betreffenden Urteile; jüngeren Datums etwa 8C\_138/2012 vom 17. Februar 2012,  
9C\_9/2012 vom 31. Januar 2012, 9C\_35/2012 und 9C\_38/2012, je vom 30. Januar 2012, und  
2C\_1011/2011 vom 13. Dezember 2011),  
dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht  
einzutreten ist,  
dass das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit der Begehren  
abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG), womit die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG  
kostenpflichtig wird,  
dass der Rechtsvertreter auf die Anforderungen an eine Beschwerdeschrift bereits verschiedentlich  
hingewiesen wurde,  
dass er bei einem Minimum an Sorgfalt hätte wissen müssen, dass er eine offensichtlich unzulässige  
Beschwerde einreicht,  
dass er damit vorliegend erneut die Grenze der mutwilligen Beschwerdeführung überschritten hat,  
dass ihm daher gestützt auf Art. 33 Abs. 2 BGG, wie bereits in den Urteilen 8C\_299/2011 vom 10.  
Mai 2011 und 8C\_264/2011 vom 7. April 2011, eine Ordnungsbusse von Fr. 500.- aufzuerlegen ist, er  
im Wiederholungsfall aber eine höhere Busse zu gewärtigen hat,  
dass er überdies gehalten ist, die bereits ausgesprochenen, bisher aber nicht bezahlten  
Ordnungsbussen nunmehr zu begleichen,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

4.

Herr Milosav Milovanovic wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 500.- belegt.

5.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 26. April 2012

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Ursprung

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel